

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

27 (21.5.1846)

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 fr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 fr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 27.]

Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846.

[21. Mai.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten **Karl Mathy**. — Redigirt von **Karl Stein**. — Druck und Verlag von **Malsch und Vogel**.

Zehnte öffentliche Sitzung der II. Kammer. (Schluß.)

Straub. Je mehr in einem Staate die Bevölkerung zunimmt, je mehr sich die Genüsse der Staatsbürger verfeinern und vervielfältigen und je größer und mannigfaltiger die Bedürfnisse der Menschen werden, desto mehr muß die Staatsgewalt darauf bedacht sein, alle im Schooße des Staates vorhandenen Quellen, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse der Gegenwart sich vereignschaften, so reichlich als möglich fließen zu machen. Unter diesen Quellen nehmen in unserem Lande gewiß den ersten Rang ein der Ackerbau und die Viehzucht, welche von unserem ehrenwerthen Bauernstand betrieben werden, der durch seiner Hände Fleiß für Herbeischaffung der dem Menschen nöthigen Nahrung sorgt, indem er den Grund und Boden anpflanzt, und durch fleißige Bebauung zu veredeln und ertragbarer zu machen sucht. Diesen ehrenwerthen Bauernstand zu erleichtern, und ihm möglich zu machen, die Ertragbarkeit seines Grund und Bodens auf die höchst mögliche Stufe zu bringen, muß daher eine der ersten Sorgen der Staatsgewalt sein; diese wird aber ihr Ziel durch nichts besser erreichen, als wenn sie den Grund und Boden von Lasten so viel als möglich zu befreien, und dem Grundbesitzer ein sicheres, dauerndes und unabhängiges Besizthum zu verschaffen sucht. Letzteres bezweckt nun die so eben vorgelegene Motion, die nämlich darauf hingeht, dem Grundbesitzer möglich zu machen, sich von einer der ärgsten Fesseln, die jetzt den Landwirth drücken, nämlich dem aus einer barbarischen Zeit seinen Ursprung leitenden Lehenverbande, zu befreien. Ich kenne Lehengüter, meine Herren, deren Ertragbarkeit sich auf das Vierfache steigern würde, wenn der Besizer eines dauernden Besizes gewiß wäre, und wenn ihn nicht die lästigen Verhältnisse des Lehenverbandes in seiner Verfügungsgewalt über das Gut auf die mannigfaltigste Weise hemmen. Ich weiß ebenfalls aus Erfahrung, daß ein Lehenbesitzer durch die Verhältnisse des Lehenverbandes gerade in Zeiten der Noth am meisten gedrückt, und oft wider alles Recht des Lehenherrn

dermaßen chikanirt wird, daß ihm alle Lust und Liebe vergehen muß, Fleiß und Arbeit auf sein Lehengut zu verwenden. Eine der Hauptklagen meiner Kommittenten, als ich sie aufforderte, mir ihre Wünsche in Betreff meines ständischen Wirkens vorzutragen, bestand in der sie schwer drückenden Last des Lehenverbandes, und sie haben mich aufs dringendste gebeten, die heute vorgetragene auf vorigem Landtage angekündigte Motion nach Kräften zu unterstützen. Schon aus staatsökonomischen Rücksichten dürfte es Pflicht unserer hohen Regierung sein, dem Grundbesitzer durch ein Allodificationsgesetz möglich zu machen, seinen Grund und Boden von den Fesseln des Lehenverbandes zu befreien. Allein eben so große Berücksichtigung wird verdienen der moralische Eindruck, der hervorgebracht wird durch einen freien, sicheren und unabhängigen Grundbesitz. Wenn der Bürger in materieller Beziehung gedrückt ist, wenn er von der Gnade eines Gutsheeren abhängt, und nie weiß, wann er oder seine Nachkommen den in dem Schweiße ihres Angesichtes bebauten Grund und Boden wieder verlassen müssen, so muß nothwendig auch seine moralische Kraft geschwächt werden; wird ihm aber Gelegenheit verschafft, diese drückende Fesseln zu brechen, und hat er sich in eine unabhängige sichere Lage versetzt, dann muß in demselben Grade, wie seine ökonomischen Verhältnisse besser geworden sind, auch sein Character fester und besser werden, und dieses kann der Staatsgewalt nur erwünscht sein, denn es muß ihr daran liegen, daß die physischen und moralischen Kräfte in dem Innern des Staates in gleicher Weise sich heben. Ich unterstütze daher die Motion aus voller Seele, so wie den Antrag dieselbe zur weiteren Berathung in die Abtheilungen zu verweisen.

Bader beschränkt sich darauf, den Antrag zu unterstützen und fügt die Bitte bei, die Commission möge ihren Bericht zeitig einbringen, damit die Adresse auch in der andern Kammer berathen werden könne, was seit 1837 bei ähnlichen Anträgen nicht mehr geschehen sei.

Welcker erinnert an die Worte **Rottcks**, daß die badische Kammer so viel für die Befreiung des Bodens

gethan habe, daß das Weitere nur eine Pflicht der Consequenz sei. Es handelt sich hier zugleich um die Freiheit des Eigenthums und der Person. Die allgemeine Bedrückung hat den einst freien Bauernstand gezwungen, sein freies Eigenthum als Lehngut hinzugeben, und die Ablösung muß daher auch möglichst billig sein.

Junghanns II. Auch ich unterstütze diese Motion und danke dem Abg. Welte für ihre Begründung. Ich danke ihm aber nicht nur im Namen der Landwirthe, sondern auch im Namen der zahlreichen Mühlenbesitzer, welche durch das Lehenverhältniß hart bedrückt und in der Erweiterung und Verbesserung ihrer Gewerbsanlagen gestört werden. An dem Rechte der gesetzgebenden Gewalt, die Auflösung des Lehenverbandes durch ein Gesetz zu vermitteln, habe ich keinen Zweifel; der Abg. Welte hat die Gründe für dieses Recht bereits angegeben, und ich behalte mir vor, sie seiner Zeit, wenn einmal dieser Gegenstand aus den Abtheilungen wieder an die Kammer kommt, ausführlicher zu entwickeln. Aber nicht nur das Recht ist vorhanden, sondern auch die Nothwendigkeit, daß ein solches Gesetz erlassen werde, damit nicht die Bewohner der grund- und standesherrlichen Bezirke, in welchen die Erb- und Schupflehen vorzugsweise heimisch sind, allen Muth und alle Lust zur Bearbeitung und Verbesserung des Bodens verlieren und damit nicht in wenigen Decennien ein großer Theil dieser Lehenleute eigenthumslos werde. Ich stimme dem Antrag bei, die Motion dem Druck zu übergeben und zur Berathung in die Abtheilungen zu verweisen.

Hecker unterstützt die Motion, weil er aus seinen Berufsgeschäften die Last dieses Verhältnisses genau kennt, so wie die Masse von Streitigkeiten über die Successionsverhältnisse. Eine grenzenlose Härte liegt sodann in der Untheilbarkeit der Lehngüter, wobei auch von den einzelnen Herauszahlungen an Miterben noch Handlohn herausgepreßt wird. Der Redner geht dann näher auf die Nachtheile der Consensertheilung ein und wird bei der Discussion nachweisen, daß diese Verhältnisse viel drückender sind als Frohnden, Zehnten, Gälten und andere Grundlasten. Es wäre endlich sehr nothwendig, die Güteransammlung in der todten Hand auf ein gewisses Maß zu beschränken, worauf er bei einer andern Gelegenheit zurückkommen werde.

Rnapp unterstützt den Antrag unter Bezugnahme auf §. 11 der Verfassung, welcher diese Gegenstände für ablösbar erklärt. Er hofft, daß in unserem Lande Alles auf dem gesetzlichen und friedlichen Wege geordnet werde, und empfiehlt Bescheidenheit in den Anträgen, damit auch die andere Kammer zustimme.

Der Antrag, die Motion vor auszudrucken und in den Abtheilungen zu berathen, wird einstimmig angenommen.

Zittel zeigt an, daß die Commission über den Druck der Protokolle einen Beschluß gefaßt habe, der schnell erledigt werden könne. Mit Zustimmung der Kammer berichtet er hierauf im Namen der Druckcommission, welche den Antrag stellt, den Vertrag, wie er auf dem vorigen Landtag mit der Hofbuchdruckerei von Hasper (für sämtliche Druckereibesitzer in Karlsruhe) abgeschlossen wurde, in Kraft zu erhalten. Die Verhandlung über das bei diesem Anlaß früher zur Sprache gebrachte Druckverbot des Protokolls über die Wiener Beschlüsse soll bis zu einer vorgängigen Besprechung mit den Regierungscommissären ausgesetzt bleiben.

Die Kammer tritt dem Antrage bei und zieht sich hierauf in die Abtheilungen zurück, um eine Commission zur Prüfung der Wahlakten von Borberg zu ernennen.

Nach halbstündiger Unterbrechung wird die Sitzung wieder eröffnet, und zunächst werden, nach den von dem Abg. v. Jystein gestellten und von der Kammer genehmigten Anträgen, die im Anfang der Sitzung benannten Commissionen verstärkt, und zwar:

1. Die Commission zur Auffuchung der provisorischen Gesetze um zwei Mitglieder. Gewählt werden: Peter 32, Baum 29 Stimmen.

2. Die Commission für den Eisenbahnbau um vier Mitglieder. Gewählt werden: Bader (42), Baum (29), Helbing (44), Welte (31) Stimmen.

3. Die Commission für das Zollwesen um vier Mitglieder. Gewählt werden: Dennig (41), Gottschalk (34), Lenz (32), Mez (35) Stimmen.

Blankenborn berichtet über die Wahl des Abgeordneten Selgam in Borberg, welche als gültig anerkannt wird.

Hecker bemerkt, daß die Urwahlen in Borberg einen praktischen Beleg dafür bieten, wie bedenklich es ist, die Rekurse in die Hände der Verwaltungsbehörden zu legen. Der Beamte in Borberg gab sich alle Mühe, Wahlmann zu werden und als die Wahl angefochten wurde, hat er selbst zu seinen Gunsten entschieden. Wenn dies um sich greift, so werden zuletzt die Wahlen von Amtswegen gemacht und statt einer Deputirtenversammlung kommt eine Amtsversammlung zu Stande.

Ministerialdirector **Kettig** erwidert, der Fall sei vielmehr ein Beleg dafür, daß den Staatsbehörden die Schlichtung solcher Beschwerden unbedenklich überlassen werden könne. Es handelte sich um einen Irrthum in Betreff

einer Urkundsperson, und der Uebelstand ist in zweiter Instanz von der Kreisregierung aufgehoben worden.

Jungmanns I. führt als Beweis der Unparteilichkeit der Staatsbehörden die Entscheidungen über Urwahlen im Amt Ladenburg an, welche von der conservativen Partei angefochten, von der Regierung aber aufrecht erhalten wurden.

Hecker. Es wäre der Vernunft und den Gesetzen viel zugemuthet gewesen, wenn man die Wahl in Ladenburg hätte umstossen wollen; so sehr konnte man sich doch nicht in der öffentlichen Meinung aussetzen. Von Seiten der Regierungsbank habe man übrigens seiner Behauptung gut gedient. Die Kreisregierung hätte die Sache an eine andere erste Instanz verweisen sollen; man hat aber kurzweg den Beschwerdeführern eine Instanz entzogen. So weit komme man, wenn man sich einseitig ein Recht nimmt, statt auf dem Wege der Gesetzgebung eine Vereinbarung zu treffen.

Schmitt v. M. vertheidigt das Verfahren der Behörden und bemerkt, es finde nirgends geschrieben, daß die Aemter in erster Instanz entscheiden müssen. (Hecker. Nun wird es noch schöner!) —

Die Sitzung wird geschlossen.

Zweite öffentliche Sitzung der ersten Kammer.

Carlsruhe, Mittwoch, den 6. Mai. Vorsitz S. Gr. H. des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden. Regierungskommissäre: Geheimrath Nebenius und Ministerialrath Weizel.

Geh. Rath Nebenius verliest zwei allerhöchste Rescripte, wonach er und Geh. Referendär Christ mit der Vorlage zweier Gesetzentwürfe, betreffend: 1. die Vereinigung der Gemeinde Sunthausen unter eine Gemeindeverwaltung; 2. die Trennung der Gesamtgemeinde Bräunlingen, und die Erhebung der dazu gehörigen Orte Bräunlingen, Hubertshofen, Bubenbach, Oberbränd und Unterbränd zu selbstständigen Gemeinden, beauftragt sind. Diese Gesetzentwürfe werden an eine Vorberathung verwiesen.

Ministerialrath Weizel verliest ein allerhöchstes Rescript, welches den Präsidenten des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Nebenius und den Ministerialrath Weizel mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über den Aufwand für die Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer betreffend, beauftragt. Der Gesetzentwurf nebst Begründung wird verlesen und dessen Verweisung an eine Vorberathung beschlossen.

Das Secretariat übergibt hierauf 1. zwei Protokolle in Betreff des Dienstantritts des neuernannten Archivars der hohen ersten Kammer; 2. ein Schreiben des Grafen von Leiningen-Neudenaу, worin er sein Ausbleiben bei der dormaligen Ständeversammlung entschuldigt.

Schluß der Sitzung.

Dritte öffentliche Sitzung der ersten Kammer.

Carlsruhe, 16. Mai. Vorsitz S. großherz. H. des Markgrafen Wilhelm von Baden. Regierungskommissäre: Staatsminister v. Dusch, Staatsrath Nebenius und geh. Referendär Christ.

Der Präsident führt Sr. königl. Hoh. den Erbgroßherzog Ludwig ein und redet die Versammlung mit folgenden Worten an: Das heutige Erscheinen Sr. königl. Hohheit des Erbgroßherzogs, um in unserer Mitte an den Geschäften dieses Hauses Theil zu nehmen, erregt bei uns Allen Gefühle, welchen ich nur Worte zu verleihen glaube, wenn ich versichere, daß es die der allgemeinsten und aufrichtigsten Freude sind.

Die Mitglieder erheben sich insgesammt von ihren Sitzen.

Geh. Rath Nebenius verliest ein höchstes Rescript, welches ihn und geh. Referendär Christ mit der Vorlage des Gesetzentwurfs über die Auflösung der Gemeinde Nineck (Amts Mosbach) beauftragt, worauf er den Gesetzentwurf nebst der Begründung verliest. Derselbe wird von der Kammer an eine Vorberathung verwiesen.

Staatsminister v. Türkheim leistet den verfassungsmäßigen Eid. Die Tagesordnung führt zur Erstattung folgender Commissionsberichte:

1) Von Prälat Hüffel: Ueber den Gesetzentwurf, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Volksschulgesetzes betreffend.

2) Von Fhrn. v. Rüd: a) über den Gesetzentwurf, die Auflösung der Genossenschaftsgemeinde Bräunlingen und Erhebung der Stadt Bräunlingen, der Orte Hubertshofen u. zu selbstständigen Gemeinden betreffend; b) über den Gesetzentwurf, die Vereinigung der in dem Orte Sunthausen bestehenden zwei Gemeindeverwaltungen betreffend.

Die Berichte werden mit Umgehung der Verlesung dem Drucke übergeben.

Von dem Präsidium werden folgende Eingaben vorgelegt:

1) Eine Mittheilung der zweiten Kammer, wonach der Abg. Rindeschwender zum ersten und der Abg. Weller zum zweiten Vizepräsidenten; der Abg. Blankenhorn-Krafft zum ersten, der Abg. Mez zum zweiten, der Abg. Baum zum dritten Secretär gewählt worden ist.

2) Ein Schreiben der Direction der oberrheinischen Kreisstelle des landwirthschaftlichen Vereins, wonach die hohe Kammer gebeten wird, das am letzten Landtage eingereichte Gesuch um Unterstützung des inländischen Hagelversicherungsvereins von Seiten des Staates zur Beschlußfassung wieder vorlegen zu wollen.

3) Eine Eingabe des Frhrn. v. Draß, mehrere Vorschläge über Gesetzesverbesserungen enthaltend.

4) Die landesherrliche Bestätigung der von der Kammer beschlossenen Ernennung des Karl Wilhelm Spörin zum Archivar.

Frhr. v. Göler d. ä. übergibt hierauf der Kammer das Protokoll über die vollständige Geschäftsübernahme von Seiten des neuen Archivars.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberatung folgende Commissionen gewählt worden seien.

1) Zur Begutachtung des Entwurfs über die Abänderungen des Volksschulgesetzes: Prälat Hüffel, Frhr. v. Rind, Hofdomänenkammerdirector Beger.

2) Zur Begutachtung der Gesetzentwürfe über die Trennung der Gesamtgemeinde Bräunlingen und die Vereinigung der Gemeinde Sunthausen unter eine Gemeindeverwaltung: Frhr. v. Mühl, Geheimrath Vogel, Staatsminister v. Türckheim.

Schluß der öffentlichen Sitzung.

Das Verzeichniß der Abgeordneten zur zweiten Kammer in Nr. 1 dieses Blattes Seite 2 und 3 ist nunmehr zu vervollständigen:

Nr. 31. Scheffelt, Landwirth in Steinen. 9. Aemterbezirk — Lörrach.

„ 57. Hecker, Obergerichtsadvokat in Mannheim. 35. Aemterbezirk — Weinheim.

„ 61. Selzam, Steuerdirector in Karlsruhe. 39. Aemterbezirk — Forberg.

Berichtigung.

In Nr. 22, Seite 87, Spalte 2, Zeile 19 von oben ist statt: Efringen zu lesen: Delfingen.